

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der Sensus GmbH Ludwigshafen und Sensus GmbH Hannover (Stand: August 2015)

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen folgenden Gesellschaften einerseits: Sensus GmbH Ludwigshafen oder Sensus GmbH Hannover (nachfolgend einzeln „SENSUS“) und den jeweiligen Auftragnehmern (nachfolgend „AN“ genannt) andererseits. Diese werden vom AN mit der Annahme der Bestellung von SENSUS, spätestens aber mit der ersten Lieferung an SENSUS anerkannt.
- 1.2. Abweichende Lieferbedingungen des AN sowie Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von SENSUS schriftlich bestätigt werden, auch wenn SENSUS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Die besonderen Qualitätssicherungsvorschriften von SENSUS sind Bestandteil jeder Bestellung von SENSUS und für den AN verbindlich.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1. Angebote des AN sind kostenlos und für den AN verbindlich. Der Angebotskalkulation hat der AN Ex Works (EXW), Incoterms 2010 zugrunde zu legen.
- 2.2. Bestellungen durch SENSUS sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Mündliche bzw. telefonische Bestellungen werden verbindlich, wenn diese in einer Satz 1 entsprechenden Form bestätigt werden.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Jede Bestellung ist unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Bestellnummer und des Bestelldatums vom AN zu bestätigen. Eine Abweichung von der Bestellung durch SENSUS ist nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung möglich.
- 3.2. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der AN die Bestellung ablehnen, so hat er dies binnen 5 Arbeitstagen ab Datum des Bestellschreibens zu erklären, sonst gilt die Bestellung als angenommen.

Arbeitstage in dem genannten Sinne sind alle Kalendertage, die nicht Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage am Sitz der jeweils bestellenden SENSUS-Gesellschaft sind.

4. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich etwaiger Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten, Zölle und Steuern sowie sonstiger Gebühren, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Alle Kosten, die nicht den reinen Warenwert darstellen, sind separat aufzuführen.
- 4.2. Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. jede Teillieferung gesondert in 2-facher Ausfertigung an SENSUS zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigelegt werden. Die Rechnungen müssen neben der vollen Warenbezeichnung und der Warenmenge, Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung von SENSUS enthalten. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.3. Zahlung erfolgt, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, nach Wahl von SENSUS innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wareneingang und Vorliegen aller geforderten Prüfbescheinigungen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto.
- 4.4. Die Abtretung von Forderungen gegen SENSUS wird ausgeschlossen.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen können im Bedarfsfall unfrei zurückgesandt werden.
- 5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn SENSUS die Lieferung am vereinbarten Termin im Werk von SENSUS bzw. am besonders vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht. Erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise, so kann SENSUS den aus der Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt verlangen. Auch ist SENSUS berechtigt, nach Nachfristsetzung von 2 Wochen nach Wahl von SENSUS vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der

Leistung zu verlangen. Das Gleiche gilt bei vereinbarten Teillieferungen hinsichtlich der noch ausstehenden Teile, wenn der AN auch nur eine Teillieferung nicht zu dem vereinbarten Termin erfüllt. Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin fix vereinbart ist. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der AN die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat.

- 5.3 Wenn Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraussehbar sind, so muss der AN unverzüglich die Einkaufsabteilung von SENSUS benachrichtigen, unter Nennung eines neuen Liefertermins. Im Falle der Zustimmung von SENSUS zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadensersatzansprüche von SENSUS wegen der verspäteten Lieferung unberührt.

6. Lieferung, Teillieferung, Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Den Lieferungen ist ein mit der Nummer und dem Datum der Bestellung von SENSUS und der vollständigen Warenbezeichnung und der Warenmenge versehener Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- 6.2. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von SENSUS zulässig. In diesem Fall müssen Teilrechnungen - jeweils mit Übersicht über die erfolgte Teillieferung und die noch ausstehenden Lieferungen - erfolgen.
- 6.3. Lieferungen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung von SENSUS.
- 6.4. Übernimmt der AN die Lieferung der von ihm zu erbringenden Leistung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe am Erfüllungsort auf SENSUS über.

7. Eigentumsvorbehalt

SENSUS erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des AN in Bezug auf die bei SENSUS lagernde, unbearbeitete Ware an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des AN auch nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung von Forderungen von SENSUS aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren an den AN.

8. Annahme

In Fällen höherer Gewalt ist SENSUS für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Abnahme befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder Ereignisse außerhalb des Einflussvermögens von SENSUS, durch die SENSUS ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch angemessene und zumutbare Bemühungen von SENSUS nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, schwere Transportunfälle, Rohstoff- und Energiemangel, nicht von SENSUS zu vertretende Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behindernde hoheitliche Maßnahmen.

9. Gewährleistung, Garantie, Haftung

- 9.1. Der AN gewährleistet die vertragsgemäße Art, Menge und Güte der Liefergegenstände. Insbesondere übernimmt er die Garantie dafür, dass sie die zugesicherten und die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern.
- 9.2. Der AN leistet Gewähr für alle Mängel der Lieferung, die von SENSUS innerhalb von zwei Jahren seit Übergabe des Liefergegenstandes geltend gemacht werden. Die Prüfung und Untersuchung der Lieferung erfolgt bei SENSUS im Rahmen des normalen Geschäftsganges. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von SENSUS bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Zahlen maßgebend. Erkennbare, offensichtliche Mängel sind von SENSUS nach dieser Prüfung bzw. Untersuchung, spätestens 2 Wochen nach Annahme, zu rügen.

Versteckte Mängel sind von SENSUS binnen 2 Wochen nach Entdeckung zu rügen.

- 9.3. Mangelhafte Lieferungen berechtigen SENSUS unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt, nach Wahl von SENSUS entweder kostenlose Ersatzlieferung oder die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Alternativ kann SENSUS nach dem Ablauf einer durch SENSUS gesetzten angemessenen Frist für die Ersatzlieferung bzw. die Mangelbeseitigung vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 9.4. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die unter Ziffer 9.2 genannte Gewährleistungsfrist mit dem Tag neu zu laufen, an dem das nachgebesserte – oder Ersatzstück an SENSUS übergeben wird.
- 9.5. In dringenden Fällen ist SENSUS unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Nacharbeiten oder Ersatzbeschaffung in geeignet erscheinender Weise auf Kosten und Gefahr des AN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Das Gleiche gilt, falls nicht innerhalb der von SENSUS gesetzten Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt.
- 9.6. Kosten, die SENSUS infolge der mangelhaften Lieferung entstehen (z.B. Prüf- und Bearbeitungskosten), hat der AN zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch, wenn infolge mangelhafter Lieferungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle von SENSUS übersteigende Gesamtkontrolle notwendig ist. Die Kosten für berechnete Rücksendungen sowie Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gehen allein zu Lasten des AN. Bei Warenrücksendungen nimmt SENSUS unverzüglich eine entsprechende Belastung des AN vor. Bei Wiederanlieferung in einwandfreiem Zustand hat eine Neuberechnung zum vereinbarten Preis zu erfolgen.
- 9.7. Der AN versichert, dass die von ihm gemäß dieser AGB erbrachten Leistungen keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EU fallen. Der AN versichert weiter, dass die Stoffe, die in den von ihm erbrachten Leistungen enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der

REACH-Verordnung erstellt und SENSUS auf jederzeitiges Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Werden Leistungen erbracht, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies SENSUS spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

10. Werkzeuge, Materialbestellung

- 10.1 Ist eine Übernahme der Kosten für die Herstellung von Werkzeugen oder Vorrichtungen durch SENSUS vereinbart, so werden diese Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen für SENSUS als Eigentümer hergestellt. Dies gilt auch für Werkzeuge und Vorrichtungen, deren Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden.
- 10.2 Diese Werkzeuge und Vorrichtungen verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim AN, sind von diesem kostenlos einsatzfähig zu halten und auf Anforderung herauszugeben.
- 10.3 Der AN haftet dafür, dass die Werkzeuge und Vorrichtungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung kopiert und Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Der AN trägt auch die Gefahr für eventuelle Beschädigungen oder Verluste.
- 10.4 Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von SENSUS. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SENSUS zulässig. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der AN in jedem Fall Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt stets für SENSUS.

11. Konstruktionsschutz, Schutzrechte

- 11.1 Zeichnungen oder anderweitige Unterlagen jeder Art sowie Modelle, Muster oder sonstige Objekte, die dem AN von SENSUS zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von SENSUS. Insbesondere dürfen diese weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für einwandfreie und sichere Aufbewahrung dieser Unterlagen und Objekte haftet der AN. Sie sind auf Anforderung von SENSUS unverzüglich an SENSUS zurückzugeben.

11.2 Die Lieferung von Gegenständen an Dritte nach den von SENSUS übergebenen Zeichnungen, Modellen oder dergleichen ist untersagt, gleichgültig, ob die Herstellung mit Werkzeugen von SENSUS oder mit für einen Auftrag von SENSUS gefertigten Werkzeugen oder sonst erfolgt.

11.3 Der AN übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Waren keine Patente oder Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Teile, die der AN von Dritten bezogen hat und ist nicht von einem Verschulden des AN abhängig. Von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellt der AN SENSUS frei. Diese Regelung gilt nicht, wenn der AN nach von SENSUS bestellten Mustern und Zeichnungen gefertigt hat.

12. Herstellung der Ware

12.1 Der AN garantiert, dass er den Prozess der Herstellung der Ware – u.a. durch eine sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung seines Personals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen – so einrichtet, dass die Möglichkeit einer auch nur unbeabsichtigten nachteiligen Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Ware ausgeschlossen ist.

12.2 SENSUS ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für SENSUS bestimmten Ware Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zur Herstellung der Ware durch Beauftragte durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsbereiche, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

12.3 Der AN stimmt ferner der regelmäßigen Durchführung von Audits durch von SENSUS beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Audits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die mit ihnen einhergehenden Kosten trägt der AN.

12.4 Sofern der AN im Zusammenhang mit der Ware – gleichgültig, aus welchem Anlass – Hinweise erhält, die Zweifel an ihrer Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur unverzüglichen rückhaltlosen Aufklärung und Mitteilung an SENSUS verpflichtet. Ist der AN nicht zugleich der Hersteller, so garantiert er die Weitergabe und Einhal-

tung dieser Verpflichtung an seine Vorlieferanten bis zum Hersteller.

13. Produkthaftung

13.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SENSUS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist und der AN im Außenverhältnis zum Dritten selbst haftet. Sonstige gesetzliche Ansprüche von SENSUS bleiben hiervon unberührt.

13.2 Unter denselben Voraussetzungen haftet der AN auch für Aufwendungen, die SENSUS durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (zum Beispiel durch Rückholaktionen) entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SENSUS den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14. Produkthaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und auf Anfrage von SENSUS nachweisen. Eine Einschränkung des Versicherungsschutzes bedarf der Einwilligung von SENSUS. Stehen SENSUS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, das Vertragsverhältnis mit SENSUS und alle Informationen, die ihm in Ausführung dessen bekannt werden, geheimzuhalten und weder öffentlich noch Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, SENSUS stimmt schriftlich zu. Dies gilt auch für die Nennung von SENSUS in Kundenlisten oder ähnlichen Dokumenten des AN.

16. Umweltmanagementsystem

Der AN ist gehalten, ein Umweltmanagementsystem nach den Vorgaben der ISO 14001 einzurichten. Das entsprechende Zertifikat ist SENSUS unaufgefordert vorzulegen.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht

17.1 Als Erfüllungsort für beide Teile gilt der Sitz von SENSUS.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der einschlägigen Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts in anderen Rechtsordnungen.

17.3 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von SENSUS. Hiervon unberührt bleibt das Recht von SENSUS, den AN vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.